

Gemeinde Ötisheim
Enzkreis

H A U P T S A T Z U N G

Aufgrund der §§ 4, 39 und 44 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S.229, 231) hat der Gemeinderat am 23.07.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeindeverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat bewacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4 Beschließende Ausschüsse

1. Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 1. der Technische- und Verwaltungsausschuss.
 2. der Bau- und Planungsausschuss für Stellungnahmen in Bauangelegenheiten.
2. Der Technische- und Verwaltungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und sieben weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
3. Der Bau- und Planungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und fünf weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
4. Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse gem. Absätze 2 und 3 wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

1. Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig an Stelle des Gemeinderates.
2. Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ sieben bis neun bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
3. Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 - die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 25.000, aber nicht mehr als 50.000 € beträgt.
 - die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall.
4. Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen, wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.
5. Die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat, in den beschließenden und beratenden Ausschüssen ist mit Beschluss des entsprechenden Ausschusses möglich.

§ 6 Beziehung zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

1. Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
2. Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
3. Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
4. Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderates ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderates oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
5. Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.
6. Die Entscheidungen der beschließenden Ausschüsse sind dem Gemeinderat bei dessen nächstfolgender Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

§ 7 Verwaltungsausschuss

1. Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1. Personalangelegenheiten,
 - 1.2. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 - 1.3. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabewesen,
 - 1.4. Schulwesen,
 - 1.5. Kindergartenwesen
 - 1.6. Soziale und kulturelle Angelegenheiten
 - 1.7. Gesundheits- und Veterinärwesen, Zuchtierhaltung,
 - 1.8. Marktwesen
 - 1.9. Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.
2. In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
 - 2.1. die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidung von Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren

Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A9 und von Angestellten der Entgeltgruppen 9 bis einschließlich 10 TVöD sowie Angestellten des Sozial- und Erziehungsdienstes der Entgeltgruppen S9 bis einschließlich S 11 soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt,

- 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen von mehr als 1.000 €, aber nicht mehr als 3.000 € im Einzelfall,
- 2.3 die Stundung von Forderungen,
 - 2.3.1 von mehr als zwei Monaten bis zu sechs Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.3.2 von mehr als sechs Monaten und von mehr als 6.000 € bis zu einem Höchstbetrag von 60.000 €,
- 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 25.000 € beträgt,
- 2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als, 15.000€ aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall,
- 2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 15.000 €, aber nicht mehr als 50.000€ im Einzelfall
- 2.7 die Veräußerung von beweglichen Vermögen von mehr als 15.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall.

§ 8 Technischer Ausschuss

1. Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1. Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung)
 - 1.2. Versorgung und Entsorgung
 - 1.3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark
 - 1.4. Verkehrswesen
 - 1.5. Feuerwehrwesen und Bevölkerungsschutz
 - 1.6. Friedhofs- und Bestattungswesen
 - 1.7. Technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude
 - 1.8. Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen
 - 1.9. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.
 - 1.10. Umlegung

2. In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:

2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),

2.2 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall,

§ 9 Bauausschuss

1. Der Geschäftskreis des Bauausschusses umfasst das Aufgabengebiet Bau- und Wohnungswesen.

2. In seinem Geschäftskreis entscheidet der Bauausschuss über:

2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB),

2.2 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 33 und § 36 BauGB),

2.3 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 und § 36 BauGB)

2.4 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 und § 36 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,

2.5 die Stellungnahme der Gemeinde als Angrenzer (§ 55 LBO),

2.6 Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von gemäß § 15 BauGB,

2.7 die Stellungnahme zu Baugesuchen.

§ 10 Beratende Ausschüsse

1. Neben den sogenannten beschließenden Ausschüssen werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

der Planungsausschuss.

Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und fünf weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.

Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

VI. Der Bürgermeister

§ 11 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 12 Zuständigkeiten

1. Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder dem Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die auf Grund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
2. Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Abs. 1 zukommen:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 25.000€ im Einzelfall,
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000 € im Einzelfall,
 - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten bis einschließlich Entgeltgruppe 8 TVöD, Angestellte im Sozial- und Erziehungsdienst bis einschließlich Entgeltgruppe S 8, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen, sofern es sich nicht um einen Vorgang der laufenden Verwaltung gem. § 44 Abs. 2 Gemeindeordnung handelt
 - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,
 - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 1.000 € im Einzelfall,
 - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall, bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu sechs Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 6.000 €,
 - 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von

Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 5.000 € beträgt,

- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 15.000 € im Einzelfall,
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 15.000 € im Einzelfall,
- 2.10 die Veräußerung von beweglichen Vermögen bis zu 15.000€ im Einzelfall,
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie darüber ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- 2.12 den Vorschlag der Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen Einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat, in beschließenden oder beratenden Ausschüssen.

V. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die bisherige Hauptsatzung vom 05.03.1981 in der Fassung der 5. Änderung vom 14.09.2004 sowie ihre Änderungen vom 06.08.2009 und 28.07.2011 und 25.09.2014 und 25.07.2019 außer Kraft.

Ötisheim, 24.07.2024

Dienstsiegel

gez. Werner Henle
Bürgermeister

Hinweis:

Die Satzung gilt bei einer etwaigen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 4 Absatz 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Dies gilt weiterhin nicht, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Ötisheim unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist, hierbei kann auch nach Ablauf der oben genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.